

45. 1. Kann der Konkursverwalter im Konkurs über das Vermögen einer Aktiengesellschaft die Aufwertung rückständiger Aktieneinlagen geltend machen, namentlich dann, wenn es vor der Konkursöffnung nicht zu einer rechtswirksamen Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark gekommen war?

2. Dürfen die Gesellschaftsorgane die bei Konkursöffnung noch nicht abgeschlossen gewesene Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark noch nach der Konkursöffnung betreiben?

3. Hat im Konkurs einer Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital bei Konkursöffnung noch nicht auf Goldmark umgestellt war, die Aufwertung rückständiger Aktieneinlagen nach allgemeinen Grundsätzen zu geschehen?

R.D. § 6. Zweite Durchf. Vo. zur Goldbil. Vo. §§ 14, 26.
AufwG. § 63. HGB. §§ 277, 278.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1927 i. S. B. u. Gen. (Wett.)
w. U. als Verwalter im Konkurs der S. Versicherungsbank-A.-G.
(Nl.). II 200/27.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht Baselstf.

Die S. Versicherungsbank-A.-G. in N. wurde am 17. November 1920 als Tochterunternehmen der N. Versicherungsbank in B. mit einem Grundkapital von 3 Millionen Mark, eingeteilt in 3000 auf den Namen lautende Aktien zu 1000 M, gegründet; auf jede Aktie waren satzungsgemäß 25% des Nennbetrags einzuzahlen. Gegenstand des Unternehmens war neben dem Abschluß eigener Transportversicherungen und der Beteiligung an anderen Versicherungsbetrieben das Rückversicherungsgeschäft. Die Aktiengesellschaft wurde am 7. März 1921 ins Handelsregister eingetragen. Nach der Satzung konnte das Grundkapital vor voller Einzahlung erhöht werden. Im Jahre 1922 fand eine Erhöhung um 4 Millionen durch Ausgabe von 4000 Namensaktien zu 1000 M, im Jahre 1923 eine weitere Erhöhung um 18 Millionen durch Ausgabe von 1800 Namensaktien von je 10000 M statt. Auch auf diese Aktien wurden nur 25% ihres Nennwertes eingezahlt.

In der Generalversammlung vom 15. September 1924 wurde die vorgelegte Papiermarkbilanz für 1923 genehmigt, in der das Aktienkapital mit 25 Millionen Mark auf der Passivseite und die Rückstände mit 18 750 000 M auf der Aktivseite eingesezt waren, und ferner beschlossen, den ausgewiesenen Gewinn von 76 062 Millionen Mark zur Umstellung in Goldmark zu verwenden. In derselben Versammlung wurde die Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924, die Umstellung des Grundkapitals in Goldmark und zugleich eine Erhöhung des Aktienkapitals um 175 000 G.M. beschlossen. Die Umstellung sollte in der Weise geschehen, daß das Stammkapital unter Verminderung der Aktienzahl auf 1250 und des Nennbetrags der einzelnen Aktie auf 20 G.M. auf 25 000 G.M. ermäßigt würde, so daß auf 20 000 P.M. Nennwert eine Aktie von 20 G.M. käme. Die Verpflichtung der Aktionäre zur Einzahlung auf die nur zu 25% eingezahlten Aktien wurde im ganzen auf 18 750 G.M. festgestellt und mit diesem Betrag in die Goldmark-Eröffnungsbilanz eingesezt.

Die Beschlüsse vom 15. September 1924 wurden vom Vorstand noch zum Handelsregister angemeldet. Zur Eintragung kam es jedoch nicht mehr, sie wurde vielmehr, nachdem am 19. November 1924 über das Vermögen der S. Versicherungsbank das Konkursverfahren eröffnet worden war, auf Widerspruch des Konkursverwalters vorläufig abgelehnt.

Mit der im März 1925 erhobenen Klage verlangte der Konkursverwalter von 17 in das Aktienbuch eingetragenen Aktionären die rückständigen Einlagen, und zwar aufgewertet nach dem Goldmarkwert zur Zeit der Ausgabe der Aktien; den Goldmarkwert der Aktien von 1000 *M* der ersten Ausgabe berechnete er auf 55,25 *G.M.*; 75⁰/₁₀₀ davon betragen demgemäß 41,44 *G.M.* Von den beiden für die Revisionsinstanz allein noch in Betracht kommenden Beklagten *B.* und *St.*, die mit 100 und 250 Aktien beteiligt waren, forderte er in erster Linie 4144 und 10360 *G.M.*, stellte aber die Höhe ihrer Verpflichtung hilfsweise in das Ermessen des Gerichts. Der Kläger geht davon aus, daß er für seine Nachforderung auf die Beschlüsse vom 15. September 1924 keine Rücksicht zu nehmen brauche, weil sie wegen Nichteintragung in das Handelsregister keine Wirksamkeit erlangt hätten und auch inhaltlich wegen zu geringer Umstellung der Aktien (die man lediglich vorgenommen habe, um die Nachzahlungspflicht der Aktionäre zu vermindern) nichtig seien. In zweiter Linie will der Kläger die Beschlüsse anfechten, soweit sie die Verpflichtung zur Nachzahlung betreffen, weil sie in der Absicht gefaßt worden seien, die Gläubiger der Gesellschaft zu benachteiligen.

Die Beklagten haben die Befugnis des Konkursverwalters zur Geltendmachung der rückständigen Einlagen bestritten. Weiter machen sie geltend, die Verpflichtungen zur Einlage seien als Papiermarkforderungen durch die Inflation wertlos geworden; eine Aufwertung komme nicht in Frage und könne äußerstenfalls nur in Verbindung mit der Umstellung stattfinden; diese bestimme das Recht der Umwertung. Jedenfalls stelle eine Umwertung nach den Beschlüssen vom 15. September 1924 das äußerste Maß dar, zu dem die Beklagten verpflichtet sein könnten.

Das Landgericht hat gegen 6 von den Beklagten, darunter die beiden jetzigen Revisionskläger, ein Teilurteil dahin erlassen, daß der Klagenanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Es handelt sich dabei um Personen, welche Aktien der ersten Ausgabe innehaben. Das Oberlandesgericht hat die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegten Berufungen zurückgewiesen. Die Revisionen der Beklagten *B.* und *St.* blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Kläger macht als Konkursverwalter die Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen ihre Aktionäre auf Leistung der rückständigen

Einlagen auf die nur zu 25% eingezahlten Aktien geltend. Mit Unrecht beanstandet die Revision des Beklagten B. die Berechtigung des Konkursverwalters zur Erhebung solcher Ansprüche. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an: da das durch Einlagen der Aktionäre aufgebrauchte Stammkapital die Grundlage des Unternehmens bilde und den Gläubigern hafte, so gehörten Rückstände auf diese Einlagen nach § 1 R.D. zur Konkursmasse und die Ansprüche darauf unterlägen nach § 6 daf. der Verfügung des Konkursverwalters. Dieser ist berufen, die Haftung der Aktionäre, soweit sie die auf die Aktien zu leistenden Einlagen noch nicht erfüllt haben, zur Befriedigung der Konkursgläubiger geltend zu machen (RGZ. Bd. 45 S. 153, Bd. 79 S. 174, Bd. 94 S. 61), und zwar insoweit, als die Ansprüche der Aktiengesellschaft selbst zustehen, also auch mit etwaigen Aufwertungsrechten. Die Befugnis hierzu ergibt sich also schon aus den angegebenen Vorschriften der Konkursordnung und wird auch vom Oberlandesgericht in erster Linie damit begründet. Wenn das Urteil unterstützend noch auf § 217 Abs. 2 HGB. hinweist, so ist das allerdings nicht zutreffend, da der dort geregelte Fall hier nicht vorliegt. Aber es kommt darauf nicht weiter an, da jedenfalls die Haupterwägung durchgreift. . . .

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß Ansprüche einer Aktiengesellschaft auf rückständige Einlagen, wenn sie als Papiermarkansprüche begründet sind, ebenso wie andere Gelbansprüche infolge der Geldentwertung nicht wertlos geworden seien, sondern aufgewertet werden müßten, und daß § 26 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung dem nicht entgegenstehe. Es nimmt weiter im Anschluß an RGZ. Bd. 113 S. 152 an, daß die Umwertung der Rückstände auf Aktieneinlagen regelmäßig im Rahmen derjenigen Maßnahmen zu geschehen habe, die für die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark nach der Goldbilanzverordnung notwendig seien, und daß die unter Beachtung der Grundsätze des Handelsgesetzbuchs und der Goldbilanzverordnung ordnungsmäßig zustande gekommenen, in das Handelsregister eingetragenen Umstellungsbeschlüsse konstitutive Wirkung hätten. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die in der Generalversammlung vom 15. September 1924 zum Zweck der Umstellung gefaßten Beschlüsse den gesetzlichen Bestimmungen entsprächen, hält aber diese Beschlüsse schon deshalb für unwirksam, weil sie nicht in das Handelsregister

eingetragen seien. Die Eintragung sei jedenfalls insoweit erforderlich gewesen, als eine Herabsetzung des Grundkapitals und eine Minderung der Zahl der Aktien sowie eine gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals stattgefunden habe. Da sonach im Umstellungsverfahren eine wirksame Aufwertung der Einlagenrückstände vor der Konkursöffnung nicht erfolgt sei, so müsse sie jetzt, im Rechtsstreit der Parteien, geschehen. Der Vorderrichter billigt demgemäß die Auffassung des Landgerichts, daß die Beklagten als Aktionäre verpflichtet seien, den ohne Rücksicht auf die Beschlüsse vom 15. September 1924 im Wege der Aufwertung zu bestimmenden Reichsmarkwert der noch nicht eingezahlten 75% ihrer Einlagen an die Konkursmasse zu zahlen.

Wenn die Revision des Beklagten B. die Möglichkeit einer Aufwertung der hier in Betracht kommenden Geldansprüche schon deshalb bestreitet, weil es sich nicht um Gläubigerrechte, sondern um Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre eigenen Gesellschafter handle, so geht dieser Angriff fehl. Durch § 12 Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung und § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. ist die Möglichkeit anerkannt, Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen nach allgemeinen Grundsätzen aufzuwerten. Zu den Ansprüchen aus Gesellschaftsverträgen im Sinne dieser Vorschriften gehören auch die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter auf Nachzahlung ausstehender Einlagebeträge. Daß auch bei Aktiengesellschaften Ansprüche auf rückständige Einlagen in irgendeiner Weise aufzuwerten sind, wird jetzt allgemein angenommen. Diese Auffassung liegt auch der Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 113 S. 152 zugrunde. Der § 211 HGB. steht einer solchen Aufwertung nicht entgegen. An sich bleibt bei der Aufwertung der Nennbetrag maßgebend; nur wird die Forderung durch die Aufwertung auf ihren wirklichen Wert zurückgeführt, nachdem die Papiermark ihre Eigenschaft als Wertmesser verloren hat.

Beide Revisionen nehmen in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht an, daß bei der S. Versicherungsbank keine wirksame Umstellung auf Goldmark stattgefunden habe, weil die Eintragung der Umstellungsbeschlüsse in das Handelsregister fehle. Sie wollen daraus auf Grund der soeben erwähnten Entscheidung folgern, daß die Möglichkeit einer Aufwertung der Ansprüche auf Nachzahlung ganz weggefallen sei, da die rückständigen Einlagen nur im Rahmen einer gültigen Umstellung hätten aufgewertet werden können.

Hilfsweise machen die Beschwerdeführer geltend, daß keinesfalls eine höhere Aufwertung in Frage komme, als sie sich bei Annahme der Gültigkeit der Umstellungsbeschlüsse ergeben würde. Denn durch die Konkursöffnung hätten die Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen ihre Aktionäre nicht größer werden können, als sie vorher waren, und damals seien sie von der zukünftigen Umstellung abhängig gewesen.

Wenn die Beschwerdeführer aus der Entscheidung RGZ. Bd. 113 S. 152 entnehmen wollen, daß die Aufwertung rückständiger Einlagen dann ausgeschlossen sei, wenn es aus irgendwelchem Grunde überhaupt nicht zu einer rechtswirksamen Umstellung komme, so wird damit den Ausführungen jenes Urteils eine Bedeutung beigemessen, die ihnen nicht zukommt. Nur für den regelmäßigen Fall, daß die Umstellung einer Aktiengesellschaft auf Goldmark noch bevorstand und demnächst stattfinden sollte, wird dort betont, daß die Frage der Bewertung von Einlagerückständen nicht losgelöst von den sonstigen Umstellungs-Maßnahmen durch besonderen vorherigen Beschluß der Generalversammlung geregelt werden könne, daß vielmehr über die Umwertung der Rückstände nur im Zusammenhang mit der ganzen Umstellung Beschluß gefaßt werden dürfe. Damit sollte aber für den besonderen Fall, daß es überhaupt nicht zur Umstellung kommt, die Möglichkeit der Aufwertung rückständiger Einlagen auf Aktien nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine andere Auffassung würde gerade dann, wenn über das Vermögen einer Versicherungs-Aktiengesellschaft vor der Umstellung Konkurs eröffnet worden ist, zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß die Heranziehung der Aktionäre, um mit ihren rückständigen Einlagen die Schulden der Gesellschaft zu decken, jede Bedeutung verlieren würde. Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften werden regelmäßig nur 25% des Grundkapitals für den unmittelbaren Betrieb eingezahlt, die übrigen 75% dagegen sollen wirtschaftlich als Garantiefonds dienen für die Möglichkeit, daß die Gesellschaft bei Schadensfällen besonders in Anspruch genommen wird. Dem trägt § 278 Abs. 1 Satz 2 HGB. Rechnung, indem er bei Versicherungs-gesellschaften in Abweichung von der allgemeinen Regel eine Erhöhung des Grundkapitals schon vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals zuläßt. Würde die Haftung der Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft mit den rückständigen Einlagen schlechthin vom Zustandekommen der Umstellung auf Goldmark abhängig gemacht,

so hätte es die Mehrheit der Aktionäre in der Hand, durch ihre Beschlüsse eine Umstellung überhaupt zu verhindern und dadurch ihre Haftung wirkungslos zu machen. Die Haftung der Aktionäre für die Schulden der Aktiengesellschaft nach Maßgabe der geleisteten oder noch zu leistenden Einlagen würde also gerade dann versagen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist und auf die Haftung der Aktionäre zur Deckung der Schulden zurückgegriffen werden muß. Die Auffassung der Revision ist hiernach verfehlt. Es muß, wenn auch feststeht, daß es nicht mehr zu einer wirksamen Umstellung der Aktiengesellschaft auf Goldmark kommen wird, trotzdem eine Aufwertung der rückständigen Einlagen stattfinden, soweit sie zur Deckung der Gesellschaftsschulden erforderlich sind, und zwar ohne daß darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie möglicherweise die Ergebnisse der Umstellung gewesen wären.

Sachlich ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß im vorliegenden Falle die Beschlüsse vom 15. September 1924 nicht zu einer rechtswirksamen Umstellung geführt haben, weil die zu ihrer Gültigkeit erforderliche Eintragung in das Handelsregister fehlt. Da die Umstellung nicht nur in einer Ermäßigung des Grundkapitals und des Nennbetrags der Aktien, sondern auch in einer Verminderung der Zahl der Aktien durch Zusammenlegung, jedenfalls also in einer Abänderung des Gesellschaftsvertrags besteht, so konnten die Beschlüsse nach § 277 Abs. 3 HGB. vor der Eintragung keine Wirkung haben. Der § 14 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung bestimmt außerdem ausdrücklich, daß eine im Umstellungsverfahren erfolgte Ermäßigung des Grundkapitals nicht vor ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam wird. Hiernach nimmt das angefochtene Urteil zutreffend an, daß alle auf Umstellung abzielenden Maßnahmen der Beschlüsse vom 15. September 1924, namentlich auch der Beschluß über die Höhe der Nachforderungen auf die rückständigen Einlagen, wegen Nichteintragung wirkungslos sind, weil sie unter sich ein einheitliches Ganzes bilden.

Das Berufungsgericht hat sich nicht mit der Frage befaßt, ob die Verpflichtungen, welche die Goldbilanzverordnung den Aktiengesellschaften für die Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz und für die Umstellung ihres Grundkapitals auf Goldmark auferlegt, auch solchen Aktiengesellschaften gegenüber bestehen, die vor Abschluß

ihrer Umstellungsmaßnahmen in Konkurs geraten, ob also auch nach der Konkursöffnung noch eine Umstellung stattfinden muß oder überhaupt möglich ist. Wäre dies zu bejahen, so könnte daraus hergeleitet werden, daß auch im Konkursverfahren die Umstellung erst abgewartet werden müßte, um das Maß der Umwertung festzustellen. Tatsächlich muß aber die Möglichkeit von Umstellungsmaßnahmen nach erfolgter Konkursöffnung verneint werden. Mit der Auflösung der Gesellschaft, wie sie nach § 242 Nr. 3 HGB. mit der Konkursöffnung eintritt, fallen die Voraussetzungen fort, welche Umstellungsmaßnahmen notwendig machten. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz und die Umstellung auf Goldmark sollen dazu dienen, die Verhältnisse der Aktiengesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Grundkapitals, der durch die Festigung der Währung herbeigeführten Veränderung der Lage anzupassen. Sie sollen eine neue Grundlage für den Weiterbetrieb des Unternehmens schaffen. Diese Zweckbestimmung entfällt, wenn das Unternehmen infolge der Konkursöffnung dem Untergang verfallen ist. Mit der Konkursöffnung hört die produktive Seite der Aktiengesellschaft ohne weiteres auf; die Gesellschaft gilt nur noch insoweit als fortbestehend, als es die Durchführung des Konkursverfahrens, die Befriedigung der Konkursgläubiger und die Verteilung eines etwaigen Überschusses an die Aktionäre verlangt. Die Organe der Gesellschaft bleiben zwar vorläufig in Tätigkeit, um diejenigen Handlungen wahrzunehmen, die nach der Konkursordnung dem Gemeinschuldner obliegen, aber ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Handlungen, die das Konkursverfahren der Aktiengesellschaft als Gemeinschuldnerin neben dem Konkursverwalter noch übrig läßt. Alle Rechtshandlungen der Organe, die in das auf den Konkursverwalter übergegangene Verwaltungs- und Verfügungsrecht eingreifen, sind der Konkursmasse gegenüber wirkungslos. Namentlich kann auch die Generalversammlung keine Beschlüsse mehr fassen, die geeignet sind, die Rechte der Konkursgläubiger auf Befriedigung aus der Masse zu beeinträchtigen. Zu solchen Maßnahmen würde auch eine Tätigkeit der Organe gehören, die darauf gerichtet ist, die Umstellung der Aktiengesellschaft auf Goldmark herbeizuführen oder zum Abschluß zu bringen. Denn die Umstellung würde in ihren Wirkungen auch für den Umfang der Masse, insbesondere für die Verpflichtungen der Aktionäre, von Bedeutung sein. Demgemäß fehlte auch hier dem Vorstand der Aktiengesellschaft die Befugnis, die Eintragung der

bereits beschlossenen Umstellung in das Handelsregister, wie sie zur vollen Wirksamkeit der Umstellungsmaßnahmen erforderlich wäre, gegen den Widerspruch des Konkursverwalters zu betreiben.

Hiernach steht fest, daß die Festsetzung der Nachzahlungs-Verpflichtung der Aktionäre auf 18750 G.M., die in dem noch nicht abgeschlossenen Umstellungsverfahren stattfand, infolge der Konkurs-eröffnung keine Wirksamkeit erlangt hat und eine solche auch nicht mehr erlangen wird. Es braucht deshalb nicht darauf eingegangen zu werden, ob, wie der Kläger behauptet, die Beschlüsse der Generalversammlung auch wegen ihres Inhalts (Verstoß gegen die guten Sitten und gegen § 221 HGB.) nichtig wären oder doch aus dem Gesichtspunkt der Gläubigeranfechtung (§ 31 R.D.) den Konkursgläubigern gegenüber der Wirksamkeit entbehrten.

Mit der Unwirksamkeit der Umstellungsbeschlüsse entfällt die Möglichkeit, eine Umwertung der rückständigen Einlagen entsprechend dem Inhalt der Umstellungsmaßnahmen vorzunehmen. Dies hat, wie schon dargelegt ist, nicht zur Folge, daß eine Aufwertung der Ansprüche der Aktiengesellschaft auf die rückständigen Einlagen im Konkursverfahren überhaupt nicht mehr stattfinden kann. Es bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als ohne Rücksicht auf die eingeleitete Umstellung die Aufwertung dieser Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 und § 62 AufwG. nach den allgemeinen Vorschriften (§ 242 HGB.) vorzunehmen. Auch im Konkursverfahren wird, ebenso wie bei einer Regelung durch Beschluß der Generalversammlung (RGG. Bd. 113 S. 156), die Aufwertung schematisch, d. h. für alle Inhaber von Aktien der gleichen Ausgabe nach dem gleichen Maßstab und in gleicher Höhe zu erfolgen haben. Das verlangt der das Aktienrecht beherrschende Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre, dem gegenüber die Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Schuldners zurücktreten muß.

Es handelt sich hier um die Aufwertung von Rückständen auf Aktieneinlagen, nicht (wie im Urteil des erkennenden Senats vom 22. November 1927 RGG. Bd. 119 S. 170) um die Frage, ob ein Aktionär, der Vollzahlung zu leisten hatte, durch den als Vollzahlung geleisteten Papiermarkbetrag seiner Leistungspflicht genügt hat. Die in jener Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze kommen deshalb hier nicht in Betracht.

Abzulehnen ist auch die Auffassung der Revision, daß beim Fehlen von wirksamen Umstellungsbeschlüssen nötigenfalls eine fiktive Umstellung erfolgen müsse, aus der sich die Grundlagen für den Aufwertungsanspruch ergeben würden, und daß deshalb die am 15. September 1924 beschlossene, aber infolge der Konkursöffnung nicht mehr wirksam gewordene Umstellung für die Umwertung der rückständigen Einlagen zugrunde zu legen sei, solange nicht der Konkursverwalter den Nachweis erbringe, daß dieses Verfahren den gesetzlichen Vorschriften über Umstellung zuwiderlaufe. Die infolge der Konkursöffnung nicht zum Abschluß gekommenen Umstellungsmaßnahmen können ohne Rücksicht darauf, ob sie inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gegenüber dem Konkursverwalter keine Rechtswirkamkeit äußern. Sie sind nicht geeignet, das Maß der Aufwertung für die rückständigen Einlagen zu bestimmen. Nur eine wirksam abgeschlossene Umstellung könnte auch dem Konkursverwalter gegenüber von Bedeutung sein; ihr gegenüber müßte er den Nachweis für einen Verstoß gegen zwingende Vorschriften oder für das Vorhandensein der Voraussetzungen der Gläubigeranfechtung erbringen. Auf eine noch nicht rechtswirksam gewordene Umstellung braucht der Konkursverwalter bei der Aufwertung der rückständigen Einlagen keine Rücksicht zu nehmen; er kann vielmehr, soweit es für die Befriedigung der Konkursgläubiger erforderlich ist, von den Aktionären ohne weiteres Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen verlangen. Diese Auffassung liegt auch der Entscheidung der Vorinstanzen zugrunde, wenn sie den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt haben. Etwaige Zahlungen, welche einzelne Aktionäre gemäß den im Umstellungsverfahren gefaßten Beschlüssen auf ihre rückständigen Einlagen geleistet haben, sind im Nachverfahren über den Betrag des Anspruchs zu berücksichtigen und abzusehen.